

**Studienordnung
für den Studiengang Bachelor of Science in Physik
an der Ernst- Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 13.10.2006

Aufgrund von § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.02.2006 (GVOBl. M-V S. 30) erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Studienordnung für den Studiengang Bachelor of Science in Physik als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienziel
- § 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten
- § 9 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Module und Studienablauf

- § 10 Basismodule
- § 11 Qualifikationsziele der Basismodule
- § 12 Fachmodule
- § 13 Qualifikationsziele der Fachmodule
- § 14 Berufspraktische Module
- § 15 Qualifikationsziel der Berufspraktischen Module
- § 16 Modul Bachelor-Arbeit
- § 17 Qualifikationsziele des Moduls Bachelor-Arbeit
- § 18 Studienverlauf

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 19 Inkrafttreten

Anlage: Modulhandbuch

¹Mittl.bl. BM M-V S. 511

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science Physik vom 03.05.2006 das Studium an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

- (1) Das Studium im Studiengang Bachelor of Science in Physik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Zur Erleichterung des Übergangs von der Schule zur Universität wird die Teilnahme am Mathematischen Vorseмester (G0, siehe Musterstudienplan) empfohlen, das vom Institut für Physik Anfang Oktober vor Beginn der regelmäßigen Lehrveranstaltungen angeboten wird.

§ 3 Studienziel

Ausbildungsziel ist der Bachelor of Science, der Inhalte und Methoden des Faches Physik beherrscht und in naturwissenschaftlichen, insbesondere physikalischen Fragen ein sachkompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit. Die überwiegend naturwissenschaftliche Ausbildung wird durch Lehrinhalte aus den rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fächern ergänzt.

§ 4 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Der B.Sc.-Studiengang wird mit der B.Sc.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.
- (2) Die Zeit, in der in der Regel das B.Sc.-Studium mit dem B.Sc.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester.
- (3) Das B.Sc.-Studium gliedert sich in Basismodule, Fachmodule und Berufspraktische Module sowie die Bachelor-Arbeit gemäß § 3 der Prüfungsordnung B.Sc. Physik
- (4) Das Studium wird am Ende des 6. Semesters mit der Bachelor-Arbeit abgeschlossen. Voraussetzungen für den Studienabschluss sind der wenigstens mit „ausreichend“

(4,0) bewertete Abschluss der Bachelor-Arbeit, das Erbringen der erforderlichen Leistungs-Nachweise der Modulprüfungen und der Nachweis von insgesamt 180 Leistungspunkten.

§ 5 Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen der Basismodule, der Fachmodule, der Berufspraktischen Module einschließlich Wahlmodule voraus. Der Studierende hat eigenverantwortlich ein angemessenes Selbststudium durchzuführen.

(2) In den Modulen werden in der Regel jeweils verschiedene Lehrveranstaltungsarten angeboten. Über die Ausgestaltung des jeweiligen Moduls hinsichtlich der konkreten Studieninhalte, der Aufteilung in Kontakt- und Selbststudienzeit und der Lehrveranstaltungsarten wird von den Lehrkräften im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnung sowie unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung, der Qualifikationsziele und der Prüfungsanforderungen im übrigen selbständig entschieden.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Modulen gemäß §§ 10-17 sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit für das kommende Semester bekannt zu geben.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Der Studiengang ist modularisiert.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Laborpraktika vermittelt.

(3) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

(4) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder sowie der Einübung von Präsentationstechniken. Durch Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studierenden in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt.

(5) Übungen führen die Studierenden in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte.

(6) Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Ver-

tiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.

§ 7

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studierende, die für den Bachelor-Studiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.

b) Studierende, die für den Bachelor-Studiengang in Physik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.

c) Andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im Übrigen regelt der Studiendekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Absatz 1 Buchst. a) genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studierenden anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Bachelor-Studiengang in Physik eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten

(1) Die Grundsätze der Vergabe von Leistungspunkten (äquivalent zu ECTS-Punkten im European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 der Prüfungsordnung.

(2) Leistungspunkte werden nur gegen den Nachweis mindestens einer in einem Modul eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung vergeben. Eine eigenständig abgrenzbare erbrachte Leistung ist nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel als eine mündliche Prüfung, Klausur, Vortrag im Seminar, Versuchsprotokolle oder als Projekte zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für die Basismodule werden insgesamt 33 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 990 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 10 ausgewiesen.

(4) Für die Fachmodule werden insgesamt 98 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 2940 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung werden für jedes Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 ausgewiesen.

(5) Für die Berufspraktischen Module einschließlich Wahlmodule werden insgesamt 37 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 1110 Arbeitstunden. Nach Maßgabe des § 15 der Prüfungsordnung werden für jedes Berufspraktische Modul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 14 ausgewiesen.

(6) Für die Bachelor-Arbeit werden insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben, das entspricht 360 Arbeitstunden.

§ 9 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Physik erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

(3) Die fachspezifische Studienberatung in den einzelnen Modulen erfolgt durch die von der jeweiligen Einrichtungen benannten hauptberuflichen Mitglieder des wissenschaftlichen Personals in ihren Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Module und Studienverlauf

§ 10 Basismodule

(1) Die Qualifikationsziele der Basismodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den relevanten Fachgebieten der Algebra und Analysis bestimmt. Angestrebt wird ein Grundverständnis der relevanten mathematischen Methoden und Zusammenhänge im physikalischen Kontext.

(2) Die 4 Basismodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Basismodul	SWS	AS	LP
Lineare Algebra	6	270	9
Analysis I	6	270	9
Analysis II	6	270	9
Analysis III	4	180	6
Summe	22	990	33

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten.

§ 11

Qualifikationsziele der Basismodule

- (1) Das Basismodul „Lineare Algebra“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
 - Erfassung grundlegender Konzepte und Zusammenhänge der Mathematik.
 - Praktische Kenntnisse der Vektorrechnung, der Lösung von linearen Gleichungen und Kenntnis von grundlegenden algebraischen Strukturen.
- (2) Das Basismodul „Analysis I“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
 - Erfassung grundlegender Konzepte und Zusammenhänge der Mathematik.
 - Praktische Handhabung von Differentiation und Integration sowie Reihendarstellung von Funktionen einer Veränderlichen.
- (3) Das Basismodul „Analysis II“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
 - Erfassung grundlegender Konzepte und Zusammenhänge der Mathematik.
 - Handhabung von Funktionen mehrerer Variabler. Kenntnis der Integralsätze und der Operatoren der Vektoranalysis.
- (4) Das Basismodul „Analysis III“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:
 - Kenntnis vertiefender Kapitel der Analysis, insbesondere auf dem Gebiet der Funktionentheorie oder der Differentialgleichungen.

§ 12

Fachmodule

- (1) Die Qualifikationsziele der Fachmodule werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten Experimentelle und Theoretische Physik erreicht.

(2) Die 15 Fachmodule werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Fachmodul	SWS	AS	LP
Experimentelle Physik I (Mechanik und Wärmelehre)	6	240	8
Experimentelle Physik II (Elektrizitätslehre und Optik)	6	240	8
Experimentelle Physik III (Atom- und Molekülphysik)	6	240	8
Experimentelle Physik IV (Festkörperphysik)	4	180	6
Experimentelle Physik V (Kernphysik)	3	90	3
Experimentelle Physik VI (Plasmaphysik)	2	60	3
Praktikum P1	3	120	4
Praktikum P2	4	180	6
Praktikum P3	4	180	6
Aufbaupraktikum FP	6	180	6
Mathematische Methoden der Physik	4	120	4
Klassische Theoretische Physik I (Klassische Mechanik)	6	270	9
Klassische Theoretische Physik II (Elektrodynamik)	6	270	9
Quantenmechanik (Einteilchensysteme)	6	270	9
Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik	6	270	9
Summe	72	2940	98

(3) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten.

§ 13

Qualifikationsziele der Fachmodule

(1) Das Fachmodul „Experimentelle Physik I (Mechanik und Wärmelehre)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kennenlernen der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Mechanik und der Wärmelehre.
- Kenntnisse zur selbständigen Lösung von Aufgaben in Mechanik und Wärmelehre.

(2) Das Fachmodul „Experimentelle Physik II (Elektrizitätslehre und Optik)“ wird mit folgenden Qualifikations-Zielen studiert:

- Kennenlernen der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der klassischen Elektrizitätslehre, der Wellenoptik und der geometrischen Optik
- Selbständigen Lösung von Aufgaben in Optik und Elektrizitätslehre.

(3) Das Fachmodul „Experimentelle Physik III (Atom- und Molekülphysik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der Grundlagen des Aufbaus der Materie
- Kenntnisse der experimentellen Methoden in Atom- und Molekülphysik.

(4) Das Fachmodul „Experimentelle Physik IV (Festkörperphysik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der grundlegenden Begriffe und Phänomene der Festkörperphysik
- Kenntnisse der experimentellen Methoden der Festkörperphysik.

(5) Das Fachmodul „Experimentelle Physik V (Kernphysik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der grundlegenden Begriffe, Phänomene und Methoden der Kernphysik.
- Selbständiges Lösen von Aufgaben der Kernphysik

(6) Das Fachmodul „Experimentelle Physik VI (Plasmaphysik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der grundlegenden Kenngrößen und Modelle der Plasmaphysik.
- Kennenlernen der vielfältigen Erscheinungsformen des Plasmazustandes und der technischen Anwendungen.

(7) Die Fachmodule „Praktikum P1“ bis P3 und das „Aufbaupraktikum FP“ werden mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse grundlegender Experimentiertechniken, Methoden der Datenanalyse und Regeln der Protokollführung.
- Erwerben eines vertieften Verständnisses der in den Vorlesungen zur Experimentalphysik vermittelten Zusammenhänge.
- Kritische Bewertung von Experimenten, Planung und Zusammenarbeit in kleineren Gruppen.

(8) Das Fachmodul „Mathematische Methoden der Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse von mathematischen Begriffen, die in den ersten zwei Semestern des Studiums benötigt werden.
- Einblick in die mathematischen Methoden der Physik und praktische Lösung einfacher Probleme.

(9) Das Fachmodul „Klassische Theoretische Physik I (Klassische Mechanik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Grundbegriffe der Klassischen Mechanik als geschlossene physikalische Theorie.

- Kenntnis der Methoden zur Lösung mechanischer Aufgabenstellungen.

(10) Das Fachmodul „Klassische Theoretische Physik I (Elektrodynamik)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis des Feldbegriffs und intuitives Verständnis des Elektromagnetismus.
- Kenntnis der Methoden zur Lösung Problemen der Elektrodynamik.

(11) Das Fachmodul „Quantenmechanik (Einteilchensysteme)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Konzepte und des Formalismus der Quantentheorie.
- Verständnis elementarer quantenmechanischer Systeme.

(12) Das Fachmodul „Thermodynamik und Grundlagen der Statistischen Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Konzepte der Thermodynamik.
- Verständnis der Begründung der Thermodynamik im Rahmen der Statistischen Physik.
- Verständnis einfacher Anwendungen im Gleichgewicht und Nichtgleichgewicht.

§ 14 Berufspraktische Module

(1) Das Studium in den Vertiefungsmodulen ist auf den Erwerb fundierter Kenntnisse und Fertigkeiten ausgerichtet.

(2) Die Qualifikationsziele der Berufspraktischen Module werden durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten Elektronik, Experimentalphysik sowie Computational Physics erreicht. In den Wahlmodulen werden die Qualifikationsziele durch Ausbildungsinhalte aus den Fachgebieten Privatrecht oder Öffentliches Recht oder Wirtschaft ergänzt.

(3) Die 10 Berufspraktischen Module werden mit folgenden wöchentlichen Veranstaltungsstunden (SWS), den aufzuwendenden Arbeitsstunden (AS) und den erreichbaren Leistungspunkten (LP) angeboten:

Berufspraktisches Modul	SWS	AS	LP
Elektronik für Physiker	4	180	6
Elektronikpraktikum	3	150	5
Messmethoden der modernen Physik	2	60	3
Computeralgebra und Visualisierung	3	90	3
Programmiertechnik	2	60	2
Computational Physics	2	90	3
Nichtphysikalisches Wahlfach (5. Semester)	4	180	6
Nichtphysikalisches Wahlfach	4	180	6

(6. Semester)			
Berufsinformation	1	30	1
Vortragstechnik	1	60	2
Summe	26	1110	37

(4) Alle Module werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten.

§ 15

Qualifikationsziele der Berufspraktischen Module

(1) Das Berufspraktische Modul „Elektronik für Physiker“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse der grundlegenden Begriffe, Aussagen und Methoden der Elektronik
- Praktische Kenntnisse beim Berechnen, Dimensionieren und Entwurf von elektronischen Schaltungen.

(2) Das Berufspraktische Modul „Elektronikpraktikum“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Praktische Kenntnisse der Anwendungsbereiche und Anwendungspotentiale von elektronischen Geräten und Schaltungen.

(3) Das Berufspraktische Modul „Messmethoden der modernen Physik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis moderner Diagnostikmethoden der Experimentellen Physik und ihrer physikalischen Grundlagen.

(4) Das Berufspraktische Modul „Computeralgebra und Visualisierung“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis der Werkzeuge der Computeralgebra
- Kenntnis von Methoden der Datenanalyse und grafischer Datendarstellung.

(5) Das Berufspraktische Modul „Programmiertechnik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Vertrautheit mit verschiedenen Programmiersprachen und einfachen Algorithmen
- Praktische Kenntnisse im Umgang mit Rechnern

(6) Das Berufspraktische Modul „Computational Physics“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnis numerischer Methoden zur Lösung von physikalischen Problemen.

(7) Das Berufspraktische Modul „Nichtphysikalisches Wahlfach (5. Semester)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften oder
- Kenntnisse in Rechtswissenschaften oder
- Berufspraxis

(8) Das Berufspraktische Modul „Nichtphysikalisches Wahlfach (6. Semester)“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Kenntnisse in Wirtschaftswissenschaften oder
- Kenntnisse in Rechtswissenschaften oder
- Berufspraxis

(9) Das Berufspraktische Modul „Berufsinformation“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Praktische Kenntnisse über Industriebetriebe oder Großforschungseinrichtungen

(9) Das Berufspraktischen Modul „Vortragstechnik“ wird mit folgenden Qualifikationszielen studiert:

- Praktische Kenntnisse in Präsentation und Darstellung

§ 16

Modul Bachelor-Arbeit

(1) Durch das Modul Bachelor-Arbeit soll festgestellt werden, ob der Kandidat die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, das methodische Instrumentarium und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben hat.

(2) Das Modul Bachelor-Arbeit mit insgesamt 360 Stunden besteht aus der Bachelor-Arbeit im 6. Semester für die insgesamt 12 Leistungspunkte vergeben werden.

§ 17

Qualifikationsziele des Moduls Bachelor-Arbeit

(1) Die Bachelor-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

§ 18

Studienverlauf

(1) Die aufgeführten Basismodule gemäß §10, Fachmodule gemäß §12, Berufspraktischen Module gemäß § 14 und die Bachelor-Arbeit gemäß § 16 sind vom Studierenden zu absolvieren.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Musterstudienplan). Für die qualitativen und quantitativen Beziehungen zwischen der Dauer der Module und der Leistungs-

punkteverteilung sowie den Lehrveranstaltungsarten und SWS andererseits wird ebenfalls auf den Musterstudienplan verwiesen.

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 19.10.2005 und 19.04.2006 sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 27.09.2006, Az: VII 300 c 3152-03).

Greifswald, den 13.10.2006

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.10.2006

Anhang Modulhandbuch als separates Dokument